

Wohlgeordnete Freiheit: Grundriss einer gerechten Gesellschaft

Wolfgang Kersting

	Seite
1 Alte Gerechtigkeit und neue Gerechtigkeit	112
2 Die Bausteine einer gerechten Gesellschaft	116
3 Markt und Gerechtigkeit	117
4 Gerechtigkeit durch Chancengleichheit	120
5 Gerechtigkeit und Schule	121
6 Schluss	123
Literatur	125

1 Alte Gerechtigkeit und neue Gerechtigkeit

*„Die soziale Frage ist heute in ihrem Kern die Frage nach der Freiheit der Menschen.“
(Eucken, 1952, 193)*

Im Laufe der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland hat der Begriff der Gerechtigkeit eine bemerkenswerte Bedeutungsveränderung erfahren. Ursprünglich, in den ersten Dekaden der Nachkriegszeit und den Jahren der Einführung der Sozialen Marktwirtschaft, wurde der Gerechtigkeitsbegriff zur Bezeichnung einer freiheitlichen Grundordnung benutzt.¹ Als gerecht wurde diese betrachtet, weil sie einem jeden die Chance bot, sich frei zu entfalten und ein selbstverantwortliches Leben zu führen. Wie in der gesamten abendländischen Geschichte des politischen Denkens war Gerechtigkeit hier der Begriff, der eine gelungene gesellschaftliche Verfassung bezeichnete, durch deren Einrichtungen die allgemein anerkannten Wertüberzeugungen institutionelle Wirklichkeit gewannen. Im Nachkriegsdeutschland waren diese Wertüberzeugungen um den Leitstern der Freiheit gruppiert. Freiheit, Selbstbestimmung, Selbstverantwortung und Haftungsverpflichtung bildeten die Werthorizonte, zwischen denen sich die Ordnungen des Staates, des Rechts, der Demokratie und der Wirtschaft aufspannten. Und Gerechtigkeit war der Inbegriff dieser freiheitlichen, der Freiheit der Individuen, ihrem Recht auf selbstverantwortliche Lebensführung dienenden Ordnung.

Diese enge Verbindung zwischen Freiheit und Gerechtigkeit ist in den folgenden Jahren aufgesprengt worden. Mit der Verdrängung der Sozialen Marktwirtschaft durch einen expansiven Sozialstaat verblasste der freiheitliche Sinn der Gerechtigkeit immer mehr. Einher ging damit eine drastische Einschränkung des Bedeutungsumfangs des Begriffs. Gerechtigkeit wurde nicht mehr als integrale Bezeichnung des Zusammenspiels der unterschiedlichen Freiheitsordnungen des Staates, des Rechts und der Wirtschaft verstanden, sondern ausschließlich zur Bezeichnung wünschbaren staatlichen Verteilungshandelns verwendet. So ist Gerechtigkeit heute in der Hauptsache Verteilungsgerechtigkeit. Als Gerechtigkeitshandeln wird wesentlich die staatliche Korrektur der Verteilungsergebnisse des Marktes durch politisch motivierte Umverteilung betrachtet. Die Ungerechtigkeit, die durch Gerechtigkeitshandeln aus der Welt geschafft werden muss, ist nach weitverbreiteter Überzeugung vor allem die Ungleichheit von Einkommen und Besitz. Und sie wird dadurch aus der Welt geschafft, dass die Rotationsgeschwindigkeit und die Umschlagmenge der sozialstaatlichen Umverteilungsmaschinerie unablässig vergrößert werden.

Es ist das Kennzeichen des gegenwärtigen Sozialstaats, dass er sich längst nicht mehr damit begnügt, eine Grundversorgung für Selbstversorgungsunfähige bereitzustellen. Es

1 „Soziale Gerechtigkeit sollte man ... durch Schaffung einer funktionsfähigen Gesamtordnung und insbesondere dadurch herzustellen versuchen, daß man die Einkommensbildung den strengen Regeln des Wettbewerbs, des Risikos und der Haftung unterwirft“ (Eucken, 1952, 317).

hat ein Wechsel von bedürftigkeitsorientierter Fürsorge auf das Programm einer betreuen- den Zufriedenheitssicherung stattgefunden – eine Umstellung, die eng mit den Mechanis- men demokratischer Machterringung zusammenhängt. Die Verteilungsgerechtigkeit ist das moralische Feigenblatt, das die Blöße strategischer Wählerbewirtschaftung bedecken soll. Diese Transformation der Sozialen Marktwirtschaft in den Wohlfahrtsstaat hat nicht nur wirtschaftliche und fiskalische Auswirkungen. Sie hat auch im Mentalitätshaushalt der Bür- ger zu weitgehenden Veränderungen geführt. Im Sozialstaat der gerechtigkeitsethischen Umverteilung gerät die Einstellung der Subjekte sich selbst und ihrer Umwelt gegenüber unweigerlich unter das Diktat der Gerechtigkeitsdifferenz. Und da nie die Existenz der Ge- rechtigkeit gefeiert, sondern immer nur ihre Abwesenheit beklagt wird, werden Kritik und fordernde Erwartung zu den vorherrschenden Ausdrucksweisen dieser gerechtigkeitsethisch einsinnigen Mentalität.

Damit verbunden ist eine Entwertung der Tugenden der alten Ethik und der alten Religion. Der Bürger dieses sozialstaatlichen Umverteilungsunternehmens verliert Gelassenheit und Vertrauen. Er leidet an einer moralischen Selbstenteignung. Er kennt keine Versagenserfah- rung mehr, kann daher auch nicht mehr an den diese Versagenserfahrungen verarbeiten- den Lernprozessen reifen. Alles Negative – objektive Widrigkeiten, subjektive Niederlagen, genetische Benachteiligungen, Talentmangel, Sozialisationsnachteile – wird in die Währung der Gerechtigkeit konvertiert, wird zur Benachteiligung, zum Ungerechten, dessen schleu- nige Abschaffung in Gestalt kompensatorischen Ausgleichs von der Politik gefordert wird. Nichts ist in einer wohlfahrtsstaatlichen Gesellschaft der Gerechtigkeitsmaximierung ge- winnbringender, als sich zum Opfer der Verhältnisse zu erklären. Ungerechtigkeitsent- deckung wird zu einem einträglichen Geschäft. Und der Gerechtigkeitspolitiker ist der soge- nannte Handicapper, der durch komplementäre Erschwerungs- und Erleichterungsaktionen die Unterschiede auszugleichen versucht.

Dass ihm bei diesem Programm die Arbeit nicht ausgeht, dafür sorgt die egalitäre Gerech- tigkeit selbst. Denn wie wir alle während der letzten Dekaden der Herrschaft der Vertei- lungsgerechtigkeit erfahren haben, produziert mehr Gleichheit mit Notwendigkeit mehr Ungleichheit. Je mehr Gleichheit gewollt wird, umso deutlicher treten Differenzen hervor, die dann ihrerseits wieder nach einer gerechtigkeitsethischen Nivellierung verlangen. Der Egalitarismus wird somit zugleich zu einem Ungleichheitsfahnder und zu einem Ungleich- heitsproduzenten. Die Politik der Verteilungsgerechtigkeit entwickelt sich dadurch zu einer ewigen Anstrengung.² Damit wird der traditionelle Sozialstaat aus dem herkömmlichen Ko- ordinatensystem gerückt. Er steht nicht mehr im Horizont des Subsidiaritätsprinzips, dient nicht mehr als Versorgungssystem für diejenigen, die sich auf dem Markt selbst nicht mit einem Einkommen versehen können. Die Wirtschaft mag blühen, es mag Vollbeschäftigung

2 „Aus all diesen Gründen bedeutet der Egalitarismus weniger einen Eingriff in die bestehende Un- gleichheit durch einen einzigen und einmaligen Akt der Neuverteilung (wie etwa durch eine radika- le Bodenreform) als eine Ingangsetzung einer dauernd arbeitenden bürokratischen Maschine, die die Verteilung immer wieder aufs neue korrigiert“ (Röpke, 1950, 72).

mit hohem Lohnniveau herrschen – natürliche Ungleichheit wird es immer geben. Auch wird die Familie weiterhin unterschiedliche Sozialisations- und Förderungserfolge aufweisen. Daher darf der egalitaristische Sozialstaat nicht nachlassen in seinem Bemühen, die bevorzugungs- und benachteiligungsrelevanten Verteilungsentscheidungen der Natur und des Schicksals zu neutralisieren. Die Adressaten sozialstaatlicher Versorgung sind normalerweise Arbeitslose, Arbeitsunfähige, Alleinerziehende, Rentner, Kranke sowie geistig, psychisch und körperlich Behinderte, all die also, die sich in einer Gesellschaft der Gegenseitigkeit, des wechselseitigen Vorteils nicht behaupten können, da sie nichts anzubieten haben, das zu erwerben andere interessiert sein könnten. Wird soziale Gerechtigkeit jedoch als Verteilungsgerechtigkeit ausgelegt und als gleichheitsorientierte Kompensation und Umverteilung verstanden, dann wird soziale Gerechtigkeit zu einer genuinen politischen Aufgabe, die mit dem Zustand der Marktwirtschaft nichts zu tun hat. Dann werden alle Bürger zu Klienten des Staates, zu Objekten der Verteilungsgerechtigkeit, entweder als Begünstigte oder als Benachteiligte.

Das Gerechtigkeitsverständnis des entwickelten Sozialstaates erblickt in der Gerechtigkeit nicht mehr ein Programm der institutionellen Freiheitssicherung, sondern der materialen Gleichheitssteigerung. Diese Abkehr von der Freiheit, von dem umfassenden Ideal selbstverantwortlicher Lebensführung, hat einschneidende Auswirkungen auf den Gerechtigkeitsbegriff. Während das Gerechtigkeitsverständnis der Freiheitsfreunde sich in einem immer angespannt-wachsamen Verhältnis zum Staat ausdrückt, begibt sich die Gerechtigkeit der Gleichheitsfreunde in gänzliche Abhängigkeit vom Staat. Die egalitäre Gerechtigkeit des Sozialstaats ist durch und durch paternalistisch. Der Staat ist der vom Verteilungsgeiz der organisierten Gruppen umbrandete Vater, von dem sich alle eine Erhöhung ihrer Zuteilungsraten erhoffen. Der Freiheitsfreund hingegen verliert nie sein Misstrauen gegenüber dem Staat. Er weiß, dass Freiheit nur innerhalb einer machthabenden staatlichen Gesetzesordnung möglich ist. Er weiß aber auch, dass politische Macht wie jede Gestalt von Macht einen intrinsischen Drang zur Selbsterweiterung besitzt und daher immer mit Argwohn betrachtet werden muss.

Der Wohlfahrtsstaat ist kein guter Lebensraum für Bürger. Dort, wo das ebenso wohlmeinende wie regelungssüchtige Präventionsethos der Helferbürokratie herrscht, wo eine Beratungs- und Betreuungskultur wuchert und das Leben in Watte gepackt wird, kann keine selbstmächtige Zivilität gedeihen. Die sich von konkreten Notlagen emanzipierende Fürsorgeralternative des modernen Sozialstaates gipfelt in der hybriden Vorstellung einer Totalverantwortung der Gesellschaft für die Lebenschancen ihrer Mitglieder, die sich als umfassende Verrechtlichung mit großer Reglementierungsdichte vergegenständlicht. Das rechtliche Steuerungsmedium wird im sozialstaatlichen Kontext durch die materialetischen Zielvorstellungen einer perfekten Versicherung gegen Daseinsrisiken und Lebensunzufriedenheit in den Dienst genommen. Das rechtsstaatliche Instrument reaktiver Konfliktregulierung verliert seine freiheitliche Identität und verwandelt sich in ein sozialpaternalistisches Instrument der Wohlfahrtspolitik, das die bislang der moralischen Subjektivität sowie der natürlichen und sozialen Kontingenz überlassenen Lebensräume zunehmend stärker durchdringt und so den Bereich der egalitaristischen Zentralverwaltung individueller Lebenschancen unaufhörlich vergrößert.

Indem die sozialstaatliche Gerechtigkeit mit stierem Auge auf die Verteilungsergebnisse starrt, verliert sie die umfassenden Ordnungen gänzlich aus dem Blick. Durch die Verabsolutierung des Gleichheitsbegriffs wird sie unempfindlich gegenüber den Freiheitseinschränkungen, die mit der unaufhörlichen Ausweitung des Kreises staatlicher Verantwortlichkeiten unabdingbar verbunden sind. Diese institutionelle Kurzsichtigkeit und Geringschätzung des Ideals selbstbestimmter, von staatlichem Eingriffshandeln möglichst freier Lebensführung zeigt sich besonders drastisch in der Wehrlosigkeit dieses auf Verteilungsprobleme eingengten Gerechtigkeitsbegriffs gegenüber totalitären und diktatorischen Strukturen. Denn wer meint, Gerechtigkeit verlange vor allem, den Markt außer Kraft zu setzen und eine möglichst gleiche Verteilung von Besitz und Einkommen zu sichern, der muss auch zugeben, dass dieses Ziel durchaus auch unter undemokratischen Bedingungen erreicht werden kann. Mehr noch: Der muss gerade alles daran setzen, die freiheitlichen Ordnungen der Politik und des Rechts zu überwinden, denn es gibt keine effektiveren Gleichheitsspezialisten als Diktatoren und totalitäre Regime.

Noch ein Unterschied ist zwischen dem alten freiheitlichen und dem neuen egalitaristischen Gerechtigkeitsbegriff zu beobachten. Die alte Gerechtigkeit hat nicht viel Aufhebens von sich gemacht. Sie wusste sich durch die Tradition europäischer Freiheit getragen und konnte sich im Hintergrund halten. Nur gelegentlich machte sie in Festvorträgen und politischen Besinnungstexten der jungen Republik von sich reden. Die neue Gerechtigkeit ist jedoch in die Anspruchsdynamik des expansiven Sozialstaates hineingerissen und laut geworden. Eine überbordende Gerechtigkeitsrhetorik prägt das öffentliche Gespräch sozialstaatlicher Demokratien und den politischen Markt der Wählerbewirtschaftung. Undeutliche moralische Intuitionen und handfeste Interessen gehen hier eine profitable Verbindung ein. Die jeweils angestrebte ökonomische Besserstellung wird als Benchmark der Gerechtigkeit ausgegeben. Dem Gegner wird entsprechend das Gerechtigkeitsverständnis abgesprochen. Die Gerechtigkeitsrede ist somit zu einem politischen Machtinstrument geworden. Wem es gelingt, seine Vorstellungen als gerechtigkeitsmoralisch geboten auszugeben, der hat sich entschiedene Feldvorteile verschafft. Diese politmoralische Instrumentalisierung der Gerechtigkeit ist für das neue, auf Verteilungsfragen eingeschränkte Gerechtigkeitsverständnis bezeichnend. Die alte, freiheitliche Gerechtigkeit war hingegen vollständig immun gegenüber jeglicher politikstrategischen Verwendung.

Wir sollten zu diesem alten Gerechtigkeitsverständnis zurückkehren. Es wird uns eine zuverlässige Orientierung bieten bei der so großen wie notwendigen Aufgabe, den Sozialstaat der Gegenwart zurückzuschneiden. Es gilt, all die sozialstaatlichen Wucherungen, welche die ursprüngliche Gestalt der Sozialen Marktwirtschaft deformieren und unerkennlich machen, zurückzubilden. Gesellschaft und Markt sind von der staatlichen Dauerbelagerung zu befreien und ihre angestammte Selbstständigkeit ist zurückzugewinnen.

2 Die Bausteine einer gerechten Gesellschaft

Die freiheitliche Ordnung gründet im menschenrechtlichen Individualismus. Ihr Protagonist ist das souveräne, autonome Individuum. Die zugehörige Ordnung ist institutionalisiertes Menschenrecht und basiert auf dem Zusammenspiel der institutionellen Sphären des freien Marktes, der Herrschaft des Gesetzes, einer gewaltenteiligen Verfassung, der demokratischen Herrschaftsausübung und der offenen Gesellschaft. Diese Teilordnungen sind die Bausteine der Gerechtigkeit. Alle sind gleichermaßen Ausdruck der Freiheit und der menschenrechtlichen Gleichheit der Bürger:

- Der Markt ist der Ort des diskriminierungsfreien Tauschs der Güter und Leistungen.
- Der Rechtsstaat sorgt für den sozialen Frieden. Er überträgt die Koordination der Handlungen und die Konfliktregulierung allgemeinen formalen Gesetzen und garantiert die Gleichbehandlung der Bürger.
- Eine Verfassung der Grundrechtsgewährleistung und der Herrschaftsmäßigung durch Gewaltenteilung und höchstrichterliche Normenkontrolle bildet die Grundlage der politisch-gesellschaftlichen Ordnung.
- Die Herrschaftsausübung ist demokratisch organisiert und gründet in der politischen Selbstbestimmung der Bürger.
- Die offene Gesellschaft ist der Ort der selbstbestimmten Lebensführung der Einzelnen, des öffentlichen Vernunftgebrauchs und der deliberativen Selbstverständigung der Bürgerschaft. Hier hat jeder gleiches Rederecht und gleiche Begründungspflicht, hier verschränken sich private und öffentliche Autonomie.

Aufgabe staatlichen Handelns in dieser Freiheits- und Gerechtigkeitsordnung ist die Verwirklichung des Rechts und die Bereitstellung von entgegenkommenden, jeden in gleicher Weise berücksichtigenden Rahmenbedingungen für eine selbstbestimmte Lebensführung. Er ist das verbindliche Ziel aller Politik, Menschenrechte zu institutionalisieren, Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten, alle Formen der Unterdrückung und Diskriminierung zu beseitigen und allgemein zugängliche Bildungs- und Ausbildungsstätten zu schaffen. Die Bildungseinrichtungen sollen allen den Erwerb der grundlegenden zivilisatorischen Techniken und einer soliden Allgemeinbildung sowie eine Entwicklung ihrer Talente und Begabungen gestatten. In genau diesem Sinne ist der Staat gleichheitsverpflichtet: Er hat Rechtsgleichheit durchzusetzen, institutionelle Lebenschancengleichheit zu garantieren und darum Diskriminierung, Unterdrückung und Ausbeutung zu bekämpfen. Außerdem hat er durch ein öffentliches Schulwesen Ausbildungschancengleichheit zu ermöglichen und die Versorgung Selbstversorgungsunfähiger zu sichern.

Auch wenn die Advokaten der Verteilungsgerechtigkeit die Grundthese der unauflösliehen Verbindung von Gerechtigkeit und Freiheitsordnung strikt ablehnen, können sie sich doch

mit den meisten der oben aufgezählten Ordnungsformen der Freiheit arrangieren. Dass ein gedeihliches menschliches Leben nur innerhalb staatlicher Strukturen möglich ist, wird ihnen noch am ehesten einleuchten. Die Freunde der Gleichheit sind nämlich notwendigerweise begeisterte Etatisten, die der sich selbst organisierenden Gesellschaft wenig zutrauen. Bei dem Staat und der ihn repräsentierenden Politik und Bürokratie vermuten sie jedoch genau die Weisheit und Orientierungskompetenz, die für eine gleichheitsorientierte Zentralsteuerung der gesellschaftlichen Angelegenheiten vonnöten ist. Auch wird die Rechtsstaatlichkeit ihre grundsätzliche Zustimmung finden, obgleich das Eigentumsprinzip für sie naturgemäß von eher untergeordneter Bedeutung ist. Und dass die Anhänger der Verteilungsgerechtigkeit ebenfalls die demokratische Organisation der politischen Herrschaft favorisieren, versteht sich von selbst: Es gibt keinen besseren Unterstützer der Programme der Verteilungsgerechtigkeit als den um seine Wahl und Wiederwahl besorgten Politiker. Politiker sind nichts anderes als politische Unternehmer, die im kompetitiven Interessenbetrieb der Politik ihre Anteile sichern wollen. Sie bedienen sich der Maschinerie demokratischer Entscheidungsprozeduren, um ihr Angebot gewinnbringend zu verkaufen, und verwenden den Sozialstaat als Kriegskasse zur Finanzierung ihrer Wiederwahlkampagnen.

3 Markt und Gerechtigkeit

Hinsichtlich der Wertschätzung der freien Marktwirtschaft unterscheiden sich die Freiheitsfreunde und die Gleichheitsfreunde, die Anhänger der alten Gerechtigkeit und die Anhänger der neuen Gerechtigkeit jedoch beträchtlich. Für die Advokaten der Verteilungsgerechtigkeit ist die freie Marktwirtschaft ein System der Ungleichheit, das die Schere zwischen Arm und Reich unaufhörlich weiter öffnet, ein obszöner Tummelplatz der Gier, Ausbeutung und Demütigung. Mit einem Wort: Sie sehen darin einen Ort der Unsittlichkeit und Ungerechtigkeit, der unter moralische Aufsicht zu stellen ist und durch umfassende politische Gerechtigkeitsskontrolle reguliert werden muss.

Aus der Perspektive der Freiheit wird man jedoch zu einem ganz anderen Urteil über die freie Marktwirtschaft kommen müssen. Diese Form der Marktwirtschaft ist nicht nur das effizienteste System der Ressourcenverwertung und Güterversorgung. Der Markt ist auch eine wertverwirklichende, eine moralische Ordnung. Er ist eine Schule der Selbstverantwortung und planenden Rationalität, der Anpassungsfähigkeit und der Selbsterweiterung. Er verlangt eine stete Bereitschaft zum Umlernen und zur Weiterbildung. Er fordert auf der einen Seite Offenheit fürs Neue, auf der anderen Seite aber prämiert er Zuverlässigkeit und Berechenbarkeit. Er fördert somit die Entwicklung fundamentaler menschlicher ethischer Einstellungen und kognitiver Kapazitäten. Er führt zur Mehrung des Wohlstands und zu einer steten Verbesserung des allgemeinen Versorgungsniveaus. Er ist die menschlichste, weil endlichkeitsbewussteste Veranstaltung. Endlichkeit bedeutet nämlich Knappheit – und Knappheit verlangt klugen Einsatz der Ressourcen, der Rohstoffe, der Arbeit und des Wissens. Kein anderes Wirtschaftssystem garantiert einen effizienteren Einsatz materieller und immaterieller Produktionsmittel. Insofern ist der Markt als institutionalisierte Menschenliebe unter den Bedingungen moderner Massengesellschaften, ist der Wettbewerb als sittliche Kraft zu betrachten. Gewinnstreben ist nicht zu verteufeln, sondern als Instrument anony-

mer Solidarität aller mit allen zu bewerten. Auch wenn sich der wirtschaftsliberale Glaube an die Selbstregulierungsfähigkeit des Marktes als Illusion herausgestellt hat, ist doch der Grundgedanke von der allgemein vorteilhaften Auswirkung des kooperativen Egoismus nach wie vor gültig: Der Markt ist struktureller Altruismus. Um meine eigene Nutzenposition zu verbessern, muss ich anderen die Verbesserung ihrer Nutzenposition ermöglichen.

Der Markt ist eine Ordnung der Freiheit und wie Rechtsstaat und Demokratie in dem Menschenrecht auf Freiheit begründet. So wie der Rechtsstaat Ausdruck gesicherter gleicher Handlungsfreiheit ist und so wie die Demokratie Ausdruck des gleichen politischen Mitwirkungsrechts aller Bürger ist, so ist der Markt Ausdruck freien und selbstbestimmten Mitteleinsatzes. So wie alle Rechtspersonen gleich vor dem Gesetz sind und alle Bürger gleiches Wahl- und Stimmrecht haben, so sind alle Wirtschaftssubjekte gleich vor dem Preis. Das besagt: Das Gesetz macht keine Unterschiede, das Stimmrecht macht keine Unterschiede und der Preismechanismus macht keine Unterschiede. Diese Freiheitsordnungen des Rechts, der Politik und der Wirtschaft bedingen sich wechselseitig. In ihnen verwirklicht sich ein und dieselbe unteilbare menschenrechtliche Freiheit auf unterschiedliche Weise. Ihre normative Grundstruktur wird durchgehend durch die Grammatik der Freiheit geprägt. Das zeigt sich auch daran, dass sie nicht exklusiver, sondern inklusiver Natur sind. Das heißt, es ist für sie wesentlich, dass sie keine politischen, ideologischen oder kulturellen Ausschlusskriterien enthalten. Wie jeder gleichen Zugang zur basalen menschenrechtlichen Rechtsgemeinschaft hat – unabhängig von allen ihn von anderen unterscheidenden natürlichen Eigenschaften und kulturellen Zugehörigkeiten –, so hat jeder auch Zugang zur Tauschgemeinschaft des Marktes, sei es als Anbieter oder als Nachfrager. Das durch die Preisbildung kontrollierte Verfahren der Güterzuteilung arbeitet in völliger Unabhängigkeit von Religion und Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit und Hautfarbe. Insofern erfüllt der Markt ein fundamentales Kriterium freiheitlicher Gerechtigkeit. Dementsprechend wird auch das Gerechtigkeitsprinzip verraten, wenn das System der Preisbildung politisch manipuliert und der Zugang zur Tauschgemeinschaft ideologisch kontrolliert wird. Ungleiche Anbieter- und Nachfragerchancen, welche die Ressourcenverwendung von der Zahlungsbereitschaft unabhängig machen und marktexternen ideologischen und kulturellen Kriterien unterwerfen, korrumpieren die dem Markt strukturell zugrunde liegende Gerechtigkeitsgrammatik des menschenrechtlichen Egalitarismus. Je offener der Wettbewerb, je weniger politisch aufgezwungene oder privat errichtete Marktzutrittsschranken, umso ungehinderter die Dynamik der Preisbildung, umso gerechter das Spiel von Angebot und Nachfrage.

Ist also der Markt gerecht? Er ist in dem eben beschriebenen Sinne eine gerechte Ordnung. In ihm spiegelt sich der menschenrechtliche Egalitarismus. Er diskriminiert nicht, schließt nicht aus, unterwirft alle in gleicher Weise den im Spiel von Angebot und Nachfrage sich bildenden Preisen. Aber die egalitaristischen Marktkritiker denken nicht an diese freiheitsrechtliche Grammatik des Marktes, an diese Strukturgleichheit von menschenrechtlicher Rechtsgemeinschaft, Demokratie und Markt, wenn man nach der Gerechtigkeit des Marktes fragt. Sie denken nicht an die marktinterne Gerechtigkeit, an die in der Logik des beiderseitig vorteilsmehrenden Tauschs verankerte Gerechtigkeit des Verfahrens. Diese – wie man in Anspielung auf Wilhelm Röpkes (1958) bekanntes Buch formulieren könnte – „Ge-

rechtigkeit diesseits von Angebot und Nachfrage“ interessiert die Gerechtigkeitskritiker des Marktes nicht. Im Gegenteil, sie entdecken gerade die formale Tauschlogik als Quelle einer vielfältigen Ungerechtigkeit. Denn auch wenn die Tauschprozesse ohne Täuschung, Drohung und Zwang ablaufen, spiegelt sich doch die Gleichheit der Wirtschaftspartner nicht im Ergebnis. Der Markt produziert Ungleichheit. Er ist ein durch strukturelle Gleichheit charakterisiertes System der Tauschverhältnisse. Es ist auf beiden Seiten von Ungleichheit eingeraht – sowohl auf der Seite der Voraussetzungen, welche die Individuen mitbringen, wenn sie sich in den wirtschaftlichen Interaktionsraum begeben, als auch auf der Seite der Ergebnisse, welche die miteinander handelnden Individuen erzielen. Und diese Ungleichheit erzürnt die Gerechtigkeitskritiker des Marktes. Sie wollen durch geeignete kompensatorische und distributive Maßnahmen sowohl die Ausgangsungleichheit als auch die Ergebnisungleichheit minimieren.

Aber die Freiheit des Marktes gegen die egalitaristischen Kontrollbestrebungen der Advokaten der Verteilungsgerechtigkeit zu verteidigen bedeutet nicht, für Wirtschaftsliberalismus und Marktradikalismus zu plädieren. Die Marktwirtschaft ist keine autonome Welt, die sich selbst regulieren und allein aus sich selbst heraus ihren Bestand sichern könnte. Die freie Marktwirtschaft muss geordnet werden, damit ihre selbstzerstörerischen Kräfte gezähmt werden. Nicht die dem Laissez-faire-Prinzip folgende, sondern die in eine strenge Wettbewerbsordnung eingespannte Marktwirtschaft ist Bestandteil der freiheitlichen Gerechtigkeitsordnung. Eine solche Marktwirtschaft bezeichnen wir als Soziale Marktwirtschaft.

Die Soziale Marktwirtschaft hat aus dem Versagen des Wirtschaftsliberalismus gelernt. Sie weiß, dass die Marktwirtschaft kein autarkes, sich selbst genügendes System ist, sondern eine Wirtschaftsform darstellt, deren unbestreitbar wohlstandsfördernde Effekte und zivilisatorische Segnungen nur dann dauerhaft gesichert werden können, wenn dem Marktgeschehen „aus geistigen und politischen Kräften eine feste äußere Ordnung gegeben wird“ (Müller-Armack, 1946, 15). Dazu gehört, dass eine Wettbewerbsordnung für eine faire Leistungskonkurrenz sorgt und die Wirtschaft ethisch in die Gesellschaft integriert ist. Und dieses Wissen von der Ordnungsbedürftigkeit einerseits und der Abhängigkeit von freiheitsethischer Zustimmung andererseits sollte es ihr möglich machen, den von ihren Begründern ausgelegten dritten Weg zwischen Marktabsolutismus und Planwirtschaft zu finden. Aber wir wissen, dass die Soziale Marktwirtschaft längst vom rechten Pfad abgekommen ist. Offenkundig liegt der zu steuernde Kurs nicht klar zutage. Denn das, was vor der Scylla des Wirtschaftsliberalismus bewahren sollte, die Einhegung durch ein „festes Rahmenwerk gesellschaftlich-politisch-moralischer Art“ (Röpke, 1964, 138), hat das Boot der Sozialen Marktwirtschaft gefährlich nah vor das grässliche Maul der Charybdis – die Staatswirtschaft – getrieben. Die Verteilungsgerechtigkeit, in deren Dienst sich der Ausbau dieses sozialstaatlichen Rahmenwerks in den letzten Dekaden gestellt hat, ist ein gefährlicher Kompass, der keinen sicheren Kurs durch die unsichere See zu weisen vermag.

4 Gerechtigkeit durch Chancengleichheit

Die Vorstellung, dass jeder seines Glückes Schmied ist, kann als mutverstärkende Parole in Phasen persönlicher Niedergeschlagenheit durchaus sinnvolle Verwendung finden. Aber jenseits solcher Situationen psychologischer Rückenstärkung, als allgemeine Aussage genommen, ist sie anthropologisch absurd. Die Wahrheit über den Menschen ist vielmehr, dass er keinesfalls seines Glückes Schmied ist, sondern dass sein Lebenserfolg von der Gunst vielfältiger Faktoren abhängt. Dazu gehören die Qualität der Lebenserfolgsressource, die er selbst ist, aber auch und vor allem die entgegenkommenden Umstände. Diese befördern die Entwicklung seiner Anlagen, Begabungen und Talente sowie die Entdeckung dauerhaft befriedigender Interessen. Sie bestimmen also die Entwicklungschancen, den Freiheitsraum und den kompetitiven Erfolg der Lebensentwurfsrealisierung der Menschen – und zwar dadurch, dass sie ihm gestatten, durch den Erwerb von Wissen und Fertigkeiten, von sozialer Kompetenz und Selbstbehauptungsfähigkeit einen Vorrat an Autonomieressourcen anzulegen.

Der Grundsatz der freiheitlichen Gerechtigkeitsordnung lautet daher: Die institutionellen Rahmenbedingungen individuellen Lebens sind so zu gestalten, dass alle Bürger nicht nur vor dem Gesetz gleich sind, sondern auch annähernd gleiche Lebenschancen vorfinden. Das heißt, dass sie die annähernd gleiche Chance haben, sich in entsprechenden Ausbildungseinrichtungen in eine ihren Talenten, Fähigkeiten und Begabungen angemessene lebenskarriererepolitische Startposition zu bringen. Während die Verteilungsgerechtigkeit eine endzustandsgerichtete Gerechtigkeitsform ist, ist Chancengleichheit eine voraussetzungsorientierte Gerechtigkeitsform. Während die Verteilungsgerechtigkeit ihrer Utopie materialer Gleichheit folgt und den Ertrag korrigiert, den wir durch Einsatz unserer Ressourcen erwirtschaftet haben, den Bessergestellten nimmt und den Schlechtere gibt, schaut die Chancengleichheit auf die Startbedingungen der Lebens- und Berufskarrieren und bemüht sich, hier für annähernd gleiche Entfaltungsbedingungen zu sorgen. Chancengleichheit ist die Gerechtigkeit einer freiheitlichen Lebensordnung.

Die Grundlage einer Politik der Chancengleichheit ist ein Regelsystem, das die Verteilung gesellschaftlicher Positionen, verbandspolitischer Funktionsmacht, politischer Ämter, berufshinführender Ausbildungs- und beruflicher Arbeitsplätze so organisiert, dass gleich begabte und gleichermaßen leistungswillige Kandidaten annähernd gleiche Chancen haben, die entsprechenden Positionen und Ämter zu erlangen, unabhängig von ihrer sozialen Herkunft, ihrer ökonomischen Mitgift, ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer religiösen und kulturellen Prägung. Chancengleichheit erklärt jede den Zugang zu Ämtern, Posten und Beschäftigungsstellen reglementierende Diskriminierung für gerechtigkeitsethisch unzulässig. Chancengleichheit schließt jede Form von intentionaler, also willentlich betriebener, wie auch struktureller, also anonym wirksamer Bevorzugung und Benachteiligung aufgrund des Besitzes gerechtigkeitsethisch bedeutungsloser Eigenschaften wie Geschlechts- und Religionszugehörigkeit und ethnische Herkunft aus. Chancengleichheit existiert dann, wenn der Wettbewerb offen ist und ausschließlich das sachliche Anforderungsprofil der Ämter sowie der sozialen und ökonomischen Positionen den Auswahlpro-

zess dirigiert. Übrigens: Wie brauchbar der Begriff der Chancengerechtigkeit für die normative Orientierung der Politik ist, zeigt sich daran, dass Chancengerechtigkeit nicht nur sozialpolitische Konsequenzen, sondern auch wirtschaftspolitische Implikationen hat. Denn die von den Theoretikern der Sozialen Marktwirtschaft geforderte Wettbewerbsordnung ist wesentlich eine, die auf dem Markt durch Unterbindung von Monopolismus und Subventionismus für Chancengleichheit sorgt. Nur in einem durch faire Wettbewerbsregeln geordneten Marktgeschehen kann sich ein wohlstandsmehrender Leistungswettbewerb entfalten. Monopolismus und Subventionismus behindern den Wettbewerb und zerstören damit die in antagonistischer Kooperation und kompetitiver Produktivität enthaltenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wachstums- und Fortschrittpotenziale.

5 Gerechtigkeit und Schule

Anhängern der Chancengleichheit wird immer wieder vorgehalten, dass sich aufgrund der Verschiedenheit der natürlichen Begabungsausstattung der Heranwachsenden, der ökonomischen Situation und des Ausbildungsengagements ihrer Eltern und des vorgefundenen kulturellen Milieus, in dem Kinder ihr Leben zu leben lernen, Chancengleichheit nicht herstellen lasse. Chancengleichheit, so meinen die Kritiker dieses Begriffs, sei letztlich eine Utopie, die darüber hinwegsähe, dass all diese Faktoren, welche die Berufs- und Lebenserfolgsaussichten der Individuen nachhaltig prägen würden, nicht nivelliert, also in ihren Auswirkungen nicht neutralisiert werden könnten. Die einen sind von der Natur reich beschenkt worden und wachsen womöglich noch in einer begüterten Familie auf, die anderen sind von der Natur hingegen eher stiefmütterlich behandelt worden und dazu verurteilt, in einer Unterschichtsfamilie ihr Leben zu beginnen. Und diese im einen Fall begünstigenden, im anderen Fall benachteiligenden Bedingungen ließen sich nicht ausgleichen. Also könne es keine Chancengleichheit geben.

Dieser Einwand ist fraglos richtig. Eine Chancengleichheitspolitik, die all die hier genannten natürlichen, sozialen und kulturellen Unterschiede einebnen könnte, gibt es nicht. Aber das ist nur zu begrüßen. Denn nur am genetischen Fließband produzierte und in riesigen staatlichen Erziehungsbaracken herangezogene Kinder würden diese Startgleichheit besitzen. Wenn aber die Realisierung der in einem Einwand in Anspruch genommenen Position nur in einer schauerlichen Uniformitätsutopie denkbar ist, fällt der Einwand in sich zusammen. Gleichwohl machen sich Egalitaristen im Namen der Gerechtigkeit immer wieder daran, durch entsprechende kompensatorische Anstrengungen diese Unterschiede zu nivellieren. Eine freiheitliche Gesellschaft nivelliert keine Unterschiede, sondern lässt sie blühen. Eine freiheitliche Gesellschaft entwickelt notwendig eine Kultur der Differenz. Nicht darauf kommt es an, dass alle gleich sind, sondern dass alle in ihrer Unterschiedlichkeit gleiche Möglichkeiten geboten bekommen, eine ihrer Eigenart entsprechende Entwicklung zu nehmen.

Dem egalitaristischen Vorurteil muss entschieden begegnet werden, dass nur durch Gleichheitssteigerung Gerechtigkeit in die Schule einziehen könne. Dieses Vorurteil führt

nur zu einer verhängnisvollen Output-Orientierung, die Zertifikate und Abiturquoten zu Gerechtigkeitsindikatoren erklärt und durch Senkung der Anforderungen die Prozentpunkte zu steigern versucht. Das Gegenteil ist richtig: Eine Schule, die Ungleiche gleichmacht, nicht auf Differenzen eingeht, sondern alles in einer Mitte der Durchschnittlichkeit versammelt, produziert Ungerechtigkeit. Schulen sind und machen Angebote kognitiver, sozialer und emotionaler Entwicklung. Doch sie können die Bedingungen, unter denen diese Angebote angenommen, die vorhandenen Entwicklungschancen genutzt werden, nicht beherrschen. Diese Voraussetzungen liegen in den genetischen Ausstattungen und in den Familien. Und da gilt, dass sich die vielfältigen Unterschiede im familialen Entwicklungsmilieu auch und vor allem in der Bereitschaft und Fähigkeit, diese schulischen Entwicklungschancen zu nutzen, ausprägen. Die Schule kann nur bedingt für kompensatorische Remedur sorgen – etwa durch alters- und gruppenspezifische Sprachkurse. Bildungspolitische Handicapper, die einer Gleichheitsillusion nachjagen und Lernschwache begünstigen, Talentierte und Leistungsstarke hingegen benachteiligen, dienen nicht der Gerechtigkeit. Sie geraten nur in die Durchschnittsfalle (Hengstschläger, 2012). Die Tatsache ungleicher Chancennutzung ist hinzunehmen.

Wenn wir den Begriff der Chancengleichheit von jeder Nivellierungspflicht befreien, dann gelangen wir zu einem Chancengleichheitskonzept, das die unterschiedlichen natürlichen, sozioökonomischen und kulturellen Gegebenheiten der kindlichen Existenz hinnimmt und mit ihnen rechnet. Nicht darum geht es, diese Unterschiede auszugleichen, sondern darum, ein hinreichend ausdifferenziertes Erziehungssystem mit hinreichend adressatenauffordernden Ausbildungs- und Förderprogrammen zu entwickeln, um jedem Kind die seiner Begabungssituation und seinem Anstrengungswillen entsprechende Ausbildung zu gewährleisten. Dabei wäre auch daran zu denken, die Dimension der beruflichen Bildung zu stärken.

Chancengleichheit heißt nicht Startgleichheit, sondern die gleiche Chance auf eine qualifizierte, die individuelle Begabungssituation berücksichtigende und entwickelnde Ausbildung. Die Gefahr für die Gerechtigkeit rührt nicht von unterschiedlichen natürlichen und soziokulturellen Gegebenheiten her. Sie droht vielmehr von einem Ausbildungssystem, das nicht gepflegt, sondern heruntergewirtschaftet und durch eine verfehlte Sparpolitik verwüstet wird. Es verkommt zur Spielwiese von Gerechtigkeitsideologen, deren Nivellierungsphantastereien das Leistungsniveau immer weiter nach unten treiben. Damit wird die Schul- und Universitätslandschaft zu einem weiteren Beispiel, wie die aller Erfahrung spotende Reißbrettgerechtigkeit der Egalitaristen zuverlässig Ungerechtigkeit produziert. Denn wenn sich die gegenwärtig bereits sichtbaren Tendenzen der Gleichheitsherstellung durch Niveauabsenkung fortsetzen, wird sich die Elite in die Welt der Privatschulen und Privatuniversitäten zurückziehen. Dann erst entsteht eine gerechtigkeitsethisch bedenkliche Kluft zwischen zwei Bildungsklassen. Es ist nicht zu leugnen, dass sich die Qualität unserer edukativen Binnenstruktur in den letzten Dekaden in allen Bereichen kontinuierlich verschlechtert hat. Es ist alarmierend, wenn Abgänger höherer Schulen nicht mehr studien-tauglich sind und Abgänger von Real- und Hauptschulen nicht mehr das Grundwissen besitzen, das für die Übernahme in Ausbildungsverhältnisse der Wirtschaft erforderlich ist. Das ist bedenklich angesichts des viel zitierten Umstands, dass der einzige Rohstoff, den

wir hierzulande haben, das menschliche Gehirn ist. Das ist aber nicht minder bedenklich vor dem Hintergrund des freiheitlichen Ethos, dass jedermann durch die Gesellschaft und ihre Institutionen auf seinem Weg zur selbstverantwortlichen Lebensführung nach besten Kräften und mit allen Mitteln zu unterstützen ist.

6 Schluss

Dass die Wirtschaft einer Ordnung bedürfe, das war die grundlegende Einsicht der Neoliberalen Alexander Rüstow und Wilhelm Röpke, des Ordoliberalen Walter Eucken und des eigentlichen Begründers der Sozialen Marktwirtschaft, Alfred Müller-Armack. Die Selbstregulationsüberzeugung des Wirtschaftsliberalismus war eine Illusion. Überlässt man den Markt sich selbst, stiftet er nur Unheil. Nicht nur wird die Marktfreiheit durch entstehende ökonomische Machtkonstellationen zerstört; auch wird die gesellschaftliche Umwelt des Marktes vergiftet.

Dass diese Ordnung sich nicht auf eine binnenwirtschaftliche Verfassung beschränken kann, das war die zweite Überzeugung, die alle ökonomischen Ordnungsdenkler verbindet. Es genügt nicht, durch geeignete Koordinationsinstrumente den Wettbewerb offen zu halten und jede Monopolbildung zu verhindern. Es genügt auch nicht, die Wirtschaftspolitik von Subventionismus und Protektionismus frei zu halten. Eine angemessene Ordnung des Marktes muss neben einer wirtschaftspolitischen Dimension auch eine sozial- und kulturpolitische Dimension besitzen.

Der Grund für diese These, dass eine innerökonomische Ordnungspflege nicht ausreicht, der Markt also in eine umfassende soziokulturelle Ordnung integriert werden muss, war die Überzeugung, dass die Wirtschaftsordnung nur dann erfolgreich sein kann, wenn sie durch ein entsprechendes Ethos getragen wird. Dieses kann aber nicht marktintern ausgebildet werden, sondern muss durch die Gesamtgesellschaft entwickelt und gepflegt werden. Die Ordnung des Marktes steht mit den anderen Ordnungen der Gesellschaft – mit Recht, Politik und kollektivem Moralbewusstsein – in einem engen Zusammenhang. Somit entscheidet das gesellschaftliche Umfeld auch über das wirtschaftliche Gelingen. Es bedarf somit einer steten Pflege der soziokulturellen Ressourcen, aus denen sich das freiheitsorientierte und marktfreundliche Ethos speist.

Das Gerechtigkeitsystem der Freiheit mit seinen ausbalancierten Unterordnungen des Marktes, des Rechts, der Politik und der Gesellschaft ist ein fragiles und ungemein anspruchsvolles System. Darum ist es auch verletzlich und leicht verwundbar. Immer muss es auf zweifache Weise überzeugen: durch seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und durch seine freiheitsmoralische Überlegenheit. Es muss zugleich Effizienzsicherung und Akzeptanzsicherung betreiben.

Aber Letzteres scheint dem Gerechtigkeitsystem der Freiheit immer weniger zu gelingen. Die aufdringlichen und simplen Parolen von der Ungerechtigkeit des Marktes, von der Un-

sittlichkeit des Kapitalismus übertönen das anspruchsvolle Plädoyer für die Freiheit immer wieder. Gleich zweifach ist die Gerechtigkeitsordnung der Freiheit gefährdet. Von außen wird sie durch die fundamentalistischen Ideologien der Unfreiheit bedroht. Von innen wird sie durch einen Etatismus beschädigt, der durch expansive Sozialstaatlichkeit die Freiheit des Marktes einengt, die Freiheit der Bürger stranguliert und durch angemäÙte Totalverantwortlichkeit für alle gesellschaftlichen und ökonomischen Risikobereiche die Grundlagen der freiheitlichen Ordnung aushöhlt. Es ist fatal, dass sich die freiheitsfeindlichen Bestrebungen vielfältiger Unterstützung durch die Bürger erfreuen. Zum einen lähmen sich diese aus Feigheit und einem ängstlich-falschen Verständnis von politischer Korrektheit und bringen somit das Maß an liberaler Selbstbehauptung nicht auf, das erforderlich ist, um diese Ordnung moderner individueller Freiheit zu schützen. Und zum anderen sind es ihre Bequemlichkeit, die zum stetigen Ausbau des Sozialstaates führt, und ihre Bereitschaft, sich durch die parteipolitische Wählerbestechung ihr freiheitliches Erstgeburtsrecht abhandeln zu lassen. Bei dieser Flucht vor den Zumutungen der Freiheit werden sie durch eine törichte Kapitalismuskritik bestärkt, die suggeriert, dass die größere Moral auf der Seite des Staates und die größere Weisheit auf der Seite der Politik zu finden sei.

Literatur

Eucken, Walter, 1952 [2004], Grundsätze der Wirtschaftspolitik, Tübingen

Hengstschläger, Markus, 2012, Die Durchschnittsfalle. Gene – Talente – Chancen, Wien

Müller-Armack, Alfred, 1946 [1990], Wirtschaftslenkung und Marktwirtschaft, München

Röpke, Wilhelm, 1950, Maß und Mitte, Erlenbach-Zürich

Röpke, Wilhelm, 1958 [2009], Jenseits von Angebot und Nachfrage, Erlenbach-Zürich

Röpke, Wilhelm, 1964, Wort und Wirkung, Ludwigsburg